

# Projektlauf

## **1. Allgemein**

Nach Auftragsvergabe ist, in Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem Fachplaner, ein Bauzeitenplan zu erstellen, inklusive der Liefertermine der Trafostation. Dieser ist fortlaufend zu aktualisieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Der AN ist verpflichtet, nach der Vergabe des Auftrags ein verbindliches Aufmaß zu erstellen.

Vor Ausführungsbeginn ist die Werk- und Montageplanung mit dem Auftraggeber und den Fachplanern abzustimmen. Hierzu sind mindestens folgende Dokumente und Pläne vorzulegen: Kabelverläufe und Positionen von Verteilern, Kabelberechnungen AC, allpolige Schaltpläne der Verteilungen, Gesamtübersichtsschaltbild.

Der Bieter bestätigt, dass er über das nötige Fach- und Montagepersonal verfügt, um diese Anlage termingerecht zu erstellen. Für die Dauer seiner Tätigkeit am Ausführungsort hat der AN eine deutschsprachige, qualifizierte Montageleitung zu stellen, die in der Lage ist, den zeitlichen und örtlichen Ablauf zu steuern.

Der komplette Teil der Installationen wird auf dem Gelände des awm Münster ausgeführt. Der tägliche Arbeitsbetrieb ist während der Bauphase zu berücksichtigen und darf nicht gestört oder unterbrochen werden. Die Montagearbeiten und Umschlussarbeiten sind mit den Standortverantwortlichen sowie dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen und sind an die Öffnungszeiten anzupassen. Arbeiten an vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind besonders zu berücksichtigen und abzusprechen. Notwendige Abschaltungen der elektrischen Anlage sind frühzeitig mit dem Netzbetreiber und dem Standortverantwortlichen abzustimmen. Es wird angestrebt, diese an Wochenenden und Brückentagen durchzuführen, um den Betrieb des awm Münster so wenig wie möglich einschränken zu müssen.

## **2. Objekt- und Bauüberwachung**

Die Objekt- und Bauüberwachung sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (Baustellenverordnung) obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Aufgaben der Objekt- und/oder Bauüberwachung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination an Dritte zu übertragen. Hierüber wird der Auftragnehmer rechtzeitig informiert.

## **3. Bauzeiten**

Die Bauzeiten sind vertraglich festgelegt. Werden mit der Beauftragung zusätzlicher Leistungen (Nachtrag) keine neuen vertraglichen Fristen vereinbart, bleiben die im Angebot festgelegten Fristen bestehen. Der Auftragnehmer hat spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung einen Bauzeitenplan unter Berücksichtigung aller in den Vertragsunterlagen enthaltenen Termine und weiteren Randbedingungen zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen. Der Abschluss der Arbeiten muss spätestens Ende April 2027 realisiert werden.

Die Arbeiten sind mit einem Vorlauf von 4 Wochen beim Kunden anzumelden. Die Sperrung der Straßen und die spätere Umschaltung erfordert eine Freigabe der Bauleitung. Da die Umschaltung außerhalb der Geschäftszeiten erfolgen muss, sind Wochenendarbeiten mit einzukalkulieren.

Jegliche Abweichungen des Bauzeitenplans sind mit dem Kunden mit ausreichend Vorlauf abzustimmen und der aktualisierte Bauzeitenplan ist dem Kunden zu übermitteln.

#### **4. Projektleitung**

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer benennen spätestens 14 Tage nach Auftragsvergabe jeweils eine(n) vertretungsbefugte(n) Projektleiter(in), der/die während der normalen Arbeitszeiten immer erreichbar sein muss.

Die Projektleitung des Bauvorhabens übernimmt in Kundenvertretung ein zuständiges Planungsbüro. Alle Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der Bauleitung, mit dem Kunden und mit dem zuständigen Netzbetreiber (Stadtnetze Münster GmbH) durchzuführen. Jegliche Abweichungen zu den Planunterlagen sind mit der Bauleitung zu kommunizieren und Mehraufwände schriftlich anzumelden.

Soweit im weiteren Verlauf der Maßnahme nichts anderes vereinbart wird, finden wöchentlich Baustellenbesprechungen statt. An diesen nehmen die/der Projektleiter(innen) verpflichtend teil.

Das Führungspersonal – hierzu gehört auch der Ansprechpartner auf der Baustelle – muss der deutschen Sprache, auch in Schriftform, mächtig sein.

Vom Auftragnehmer sind nur fachkundige Bauführer(innen) und Poliere einzusetzen. Auf Verlangen ist Ausbildung und Erfahrung nachzuweisen. Der/die Bauleiter(in) und die Poliere dürfen während der Bauzeit nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers von der Baustelle abgezogen werden.

#### **5. Prüfungen durch Dritte**

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit, welche Sachverständigenprüfungen, die der Auftraggeber veranlasst, durch Dritte (z. B. Prüfstatiker, Baugrundgutachter etc.) durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist für die Ausführung seiner Leistung allein verantwortlich. Deshalb informiert er den Auftraggeber rechtzeitig, zu welchem Zeitpunkt diese Prüfungen durchgeführt werden können.

#### **6. Vorzeitige Inbetriebnahme**

Eine Inbetriebnahme einzelner Bauabschnitte oder Teilleistungen kann aus betrieblichen Gründen erforderlich werden, obwohl die Leistungsnachweise gemäß Leistungsbeschreibung noch nicht durchgeführt werden konnten. Diese Inbetriebnahmen sind keine Abnahme im Sinne der VOB/B § 12.

## **7. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat bereits im Zuge des Vergabeverfahrens das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen jeglicher Art in der Haftpflichtversicherung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Qualifikationsnachweise**

Der Auftragnehmer muss während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und, soweit Anforderungen an eine Gütesicherung im Zuge des Vergabeverfahrens gestellt wurden, auch diese sicherstellen und erfüllen.

Dieser Abschnitt gilt auch für alle Nachunternehmer.

## **9. Baustellenordnung**

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Baustellenordnung zu erlassen. Sie ist dann in den Vertragsunterlagen enthalten.

## **10. Sicherheits- und Gesundheitsschutz**

Die Arbeiten sind auf die ausgeschriebenen Leistungen in den jeweils dafür vorgesehenen Arbeitsabschnitten der Baustelle zu beschränken. Den Sicherheitsanforderungen der Bauleitung und des AG ist Folge zu leisten. Das Betreten anderer Bereiche ist untersagt. Der Auftragnehmer ist für die Beachtung der UVV sowie die Verkehrssicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Er hat eventuelle Gefahrenstellen ausreichend zu kennzeichnen und dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht zu Schaden kommen und kein materieller Schaden entsteht. Kosten, die sich aus Sicherheits- und Schutzmaßnahmen ergeben, die nicht separat ausgeschrieben sind, sind in die Einheitspreise mit einzubeziehen.

Ergänzend zur DIN 18299 sind vom Auftragnehmer neben den berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften auch deren Informationen, Grundsätze und Empfehlungen zwingend einzuhalten.

Zur Baustelleneinrichtung stellt der Kunde Sperrfläche (BE-Fläche) zur Errichtung eines Baustellencontainers und zur Materiallagerung zur Verfügung. Während der gesamten Umsetzungszeit wird großen Wert darauf gelegt, dass die nicht direkt benötigten Materialien in den Sperrflächen gelagert und die Baustelle sauber gehalten wird. Die nicht mehr benötigten Materialien, wie z. B. leere Kabeltrommeln, sollen möglichst zeitnah abgeholt werden.

## **11. Einweisung vor Beginn der Arbeiten**

Vor Beginn der Arbeiten wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber über die anlagenspezifischen Gefahren, Vorschriften und Verhaltensweisen unterwiesen. Hierzu hat der Auftragnehmer rechtzeitig mit dem Auftraggeber einen Termin zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat seine

Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und diese Unterweisung gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

Auf den Betriebsstellen des awm Münster sind immer, soweit die Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers oder andere Vorschriften keine höheren Anforderungen festlegen, Warnwesten nach DIN EN ISO 20471, Klasse 2 zu tragen. Während der Ausführung der Tiefbauarbeiten sind weiterhin Helme und Sicherheitsschuhen zu tragen, sofern die Arbeiten im Aktionsraum von entsprechenden Baumaschinen stattfinden.

Zum Beginn der Bauphase wird eine Baueinweisung mit allen beteiligten Gewerken durchgeführt. Hierbei wird die genaue Position der Trafostation bestimmt, alle Kabelwege abgescritten und die Position der Kopflöcher für die spätere Suchschachtung definiert. Die Positionen werden angezeichnet und in einem Protokoll festgehalten.

## **12. Baustelleneinrichtung und -sicherung**

Auf dem Gelände können nach Abstimmung mit der Bauleitung Flächen für Aufenthalt und Stellflächen für Material zur Verfügung gestellt werden.

Der bei den Arbeiten des AN anfallende Müll, das Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind arbeitstäglich zu beseitigen. Anfallender Schutt (Abbruchmaterial, Bauschutt und sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern des AN zu sammeln. Der Schutt wird Eigentum des AN und ist vom AN zu beseitigen.

Bei Verlassen der Baustelle ist sämtliches unbefestigtes Material zu sichern oder zu verräumen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Diebstahlschutz zu treffen.

Vor Einrichten der Baustelle ist der Arbeitsablauf mit der Bauleitung zu koordinieren und ein vollständiger Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. In den Angebotspreisen sind alle Kosten für die An- und Abfuhr, Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge enthalten.

Die Lieferung und Aufstellung der zur Sicherung der Baustelle sowohl für die eigenen Mitarbeiter(innen) als auch gegenüber Dritten erforderlichen Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung sowie sonstige notwendige Einrichtungen, deren Vorhaltung, Unterhaltung, Inbetriebnahme, laufende Kontrolle und spätere Beseitigung sind allein Sache des AN.

Der AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verbesserungen an Sicherheitsvorkehrungen zu fordern, ohne dass dem AN ein Anspruch auf eine besondere Vergütung erwächst, sofern der Auftragnehmer die oben beschriebenen Forderungen nicht erfüllt hat. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG oder Dritten aus Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehen.

### **13. Baustellenorganisation**

Durch den Auftragnehmer sind Tagesberichte zu führen.

Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, mindestens aber folgende:

- o Datum
- o Klimadaten
- o Name und Qualifikation des eingesetzten Personals und deren Arbeitszeit
- o eingesetzte Geräte und deren Arbeitszeit
- o Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
- o Bemerkungen des Auftragnehmers
- o Raum für Bemerkungen des Auftraggebers
- o Unterschrift des Auftragnehmers
- o Unterschriftenzeile für den Auftraggeber

Der örtlichen Bauüberwachung sind die Tagesberichte des Auftragnehmers wöchentlich in mindestens 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Der Auftragnehmer erhält eine von der örtlichen Bauleitung unterzeichnete Ausfertigung zurück.

Die Tagesberichte sind elektronisch zu übermitteln.

### **14. Abrechnung**

Leistungsfeststellungen (Aufmaße und Abrechnungszeichnungen)

Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung ist gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers festzustellen. Hierzu sind Aufmaße und Abrechnungszeichnungen gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers auf der Baustelle zu erstellen und von beiden zu unterschreiben.

Die Originale verbleiben bei der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers.

Rechnungen, die ohne die oben beschriebenen notwendigen Leistungsfeststellungen eingereicht werden, erfüllen nicht die in der VOB/B § 14 und § 16 (1) beschriebenen Voraussetzungen zur Prüfung. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. Die Aufmaße mit den dazugehörigen Aufmaß-Zusammenstellungen sind immer nur nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand einzureichen. Die Rechnungslegung erfolgt jedoch fortschreibend.

## **15. Abnahme**

Der Auftraggeber verlangt gemäß VOB/B § 12 (4) 1 eine förmliche Abnahme. Bei der Kundenabnahme angemeldete, begründete Mängel sind innerhalb von 4 Wochen nach der Meldung zu beseitigen. Die Mängelfreimeldung erfolgt schriftlich und durch eine aussagekräftige Fotodokumentation.

## **16. Sicherstellung der Qualifikation**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit Angebotsabgabe nachgewiesene fachliche Qualifikation des Unternehmens entsprechend RAL-GZ 961 (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und die Gütesicherung des Unternehmens während der Ausführung der Werkleistung sicherzustellen und zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Ausführung der Werkleistung projektbegleitend die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend RAL-GZ 961 Abschnitt 4.2 durchzuführen.

### Übergabe Nachweis zur Gütesicherung (in Kopie an AG)

Der Nachweis auf Abschluss einer externen Gütesicherung des Unternehmens für die Dauer der beauftragten Werkleistung (in Form eines Gütesicherungsvertrages über die Durchführung der Gütesicherung und der damit verbundenen regelmäßigen Überprüfung des Unternehmens durch eine der vom AG anerkannten Prüfstellen) bzw. alternativ der Nachweis über die Gültigkeit der bestehenden RAL-Gütesicherung (in Form der Beurkundung) ist nach Auftragserteilung dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen und zu übergeben.

### Übergabe des/der Verfahrenshandbuchs/Verfahrenshandbücher an den AG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das/die Grundmuster seiner Dokumentation zur Eigenüberwachung (mit Angabe der SOLL-IST-Werte zu den eingesetzten Materialien und Verfahren) zu dem im Formblatt 216 angegebenen S-System(en) zum Projektstartgespräch dem AG zu übergeben und für die Dauer des Bauverfahrens zu überlassen.

### Eigenüberwachung und Überprüfung des Unternehmens

Die Eigenüberwachungsunterlagen entsprechend Leitfaden für die Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961 sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben.

## **17. Baustellenmeldungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

### Baustellenbesuche nach Güte- und Prüfbestimmungen

Satzungsgemäß durchgeführte und den konkreten Auftrag betreffende Prüfberichte entsprechend RAL-GZ 961 sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben. Die Kosten, welche aus den in den Vorbemerkungen beschriebenen Forderungen entstehen, sind in die Preise einzukalkulieren.

Es werden in regelmäßigen Abständen (1× pro Woche) Baubesprechungen durchgeführt. Hierbei wird der aktuelle Projektstand und das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Dokumentation der Baubesprechung erfolgt durch die Bauleitung.

## **18. Dokumentation**

Während der Ausführungsphase ist dem AG unaufgefordert wöchentlich ein Bericht zum aktuellen Fortschritt der Arbeiten inkl. Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Um eine Aufmaßprüfung der Bauleitung zu ermöglichen, sind die Lieferscheine einzureichen. Die gesamte Baumaßnahme ist im ausreichenden Maß mit Fotos zu dokumentieren. Besonders wichtig sind hierbei die erbrachten Leistungen, die nach dem Verschließen der Erdgräben und Kopflöcher nicht mehr sichtbar sind. Dafür sind Fotos von allen offenen Kopflöchern und Erdgräben zu erstellen, und die Breite und Tiefe ist über einen Referenzpunkt nachzuweisen. Ebenso sind sämtliche im Zuge der Baumaßnahme neu verlegten oder freigelegten Leitungen im Erdreich fachgerecht einzumessen. Die Vermessung hat gemäß den gültigen technischen Regelwerken (z. B. DIN 2425, DIN EN ISO 17123, VDV-Schriften) zu erfolgen. Alle Pläne und Plananpassungen sind in Plan E zu erstellen und dem Kunden spätestens 2 Wochen vor der Abnahme vorzulegen. Zusätzlich ist das SLD lesbar in der Übergabestation auszuhängen.